

# Abmeldung vom Religionsunterricht

## 1. Angepasstes Schulgesetz

„Ein Verzicht auf den Besuch des Religionsunterrichts ist dem zuständigen Pfarramt vorher schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten, nach erfülltem 16. Altersjahr der Jugendlichen selber.“ Schulgesetz. 27. September 1990. Anpassung. 1. August 2013. §14, 4

## 2. Vorgehen bei einer Abmeldung

Schritt 1	Eine Schülerin, ein Schüler äussert gemeinsam mit den Eltern den Wunsch zur Abmeldung (familienintern).	
Schritt 2	Gespräch der Religionslehrperson mit den Eltern, wenn möglich im Beisein der Schülerin, des Schülers.	
Schritt 3	Schriftliche Abmeldung durch die Eltern an das zuständige Pfarramt mit Verweis auf das Gespräch.	Jeweils Ende des Semesters: 15. Januar 15. Juni
Schritt 4	Schriftliche Antwort und Bestätigung der Abmeldung an die Eltern durch das Pfarramt mit Kopie an die Religionslehrperson.	
Schritt 5	Pfarramt leitet die Abmeldung an das Rektorat der Schule weiter.	

## 3. Konfessionslose Schülerinnen und Schüler

Konfessionslose Schülerinnen und Schüler, welche am Religionsunterricht teilnehmen möchten, sind herzlich willkommen. Die Anmeldung für das jeweils kommende Schuljahr erfolgt durch die Eltern vor Ende des laufenden Schuljahres beim zuständigen Pfarramt. Vorgehen bei einer Abmeldung wie oben.

Download dieses Informationsblattes (ab 1. März 2014):

<http://www.ref-zug.ch/kanton-zug/dienste-angebote/religionsunterricht/>

<http://www.fachstelle-bkm.ch/infos.html#Downloads>